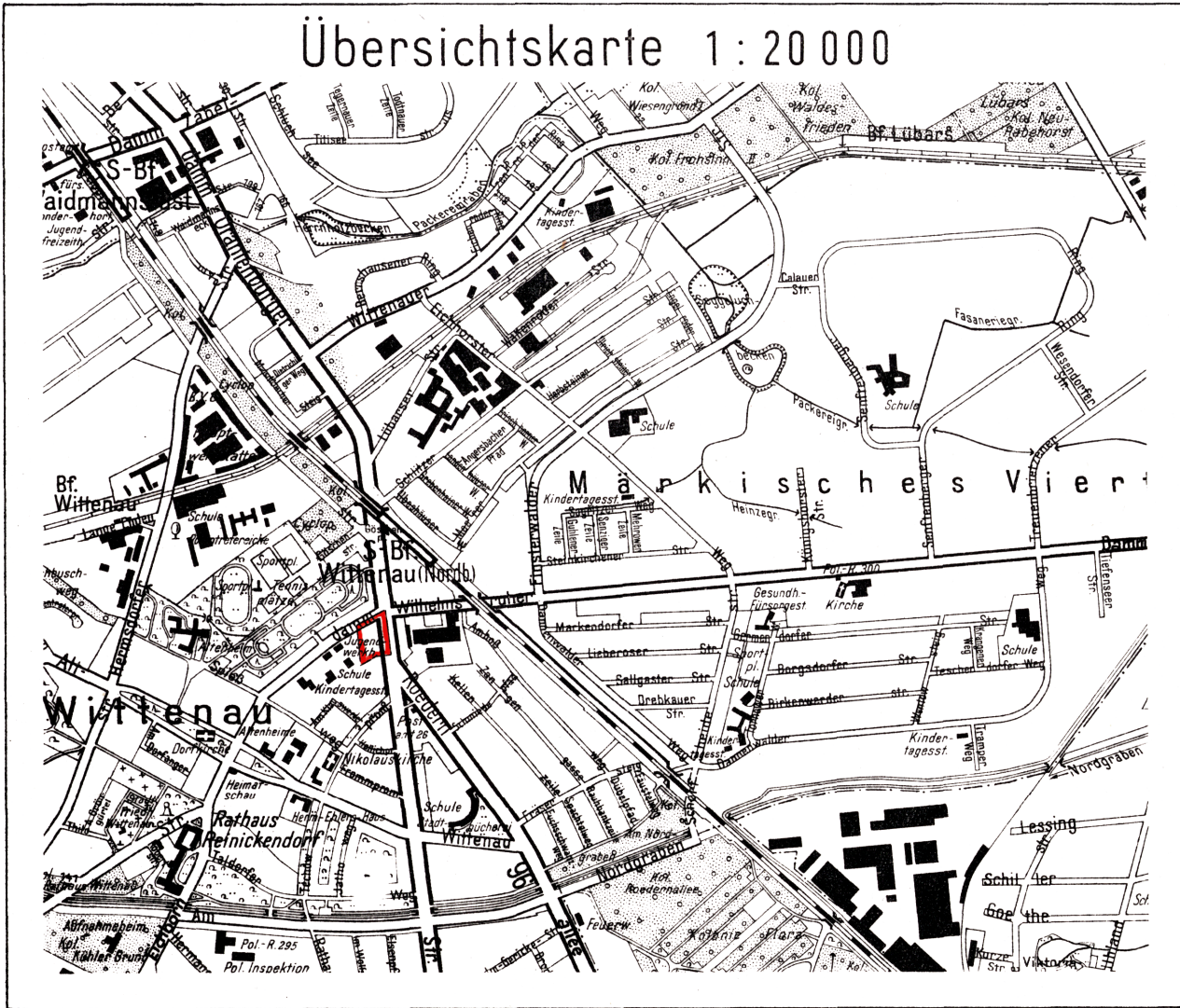




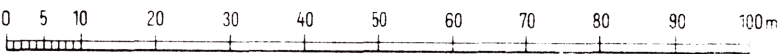
Abzeichnung

Bebauungsplan XX-141

für die Grundstücke
Oranienburger Straße 196-198, 199 (teilweise)
und Eichborndamm 294/298

im Bezirk Reinickendorf
Ortsteil Wittenau

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

- Art und Maß der baulichen Nutzung (gem. BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968)
- Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen
- im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - Baugrenze § 23 der BauNVO

Verkehrsflächen:

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN

Eintragungen als Vorschlag

- Stellplatz (mit Zahl der Ebenen)

Planunterlage

- Öffentliches Gebäude
- Wohngebäude mit Durchfahrt
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschößzahl
- Mauer
- Zaun, Hecke
- Geländehöhe, Straßenhöhe
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume



Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 12. März 1971
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin-Wittenau, den 14. Februar 1972

Bezirksamt Reinickendorf
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt



König
Obervermessungsrat

Eigentümerverzeichnis

Lage	Eigentümer	Grundbuch	
		Band	Blatt
Eichborndamm 292	Firma Hermann Hein KG. in Berlin	73	2687
Eichborndamm 294/298 u. Oranienburger Straße 196 - 198	Wacker, Klara geb. Franz und Miteigentümer Erbbauberechtigter: Hein, Hermann KG. in Berlin	6	514
Oranienburger Straße 199	Hermann Hein KG. in Berlin	42	1727
Oranienburger Straße 200	Lorbeer, Irma geb. Terpitz	58	2224
Oranienburger Straße 201-202	Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Bundespost)	58	2235

Planergänzungsbestimmungen.

- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

XX-141

Aufgestellt: Berlin-Reinickendorf, den 9. April 1969
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Kopetzky
Amtsleiter

Schäfer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 30. 4. 69. erhalten und wurde in der Zeit vom 28. 7. 1969 bis 27. 8. 1969 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Reinickendorf, den 1. September 1969
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Markgraf
Amtsleiter IV

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 30. März 1971

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler